

bäude unveräusserliches Besitztum der Stadt bleiben, in deren Besitz überdies nach Vollendung des Baues das *Künstlergut* und bei etwaiger Auflösung der Gesellschaft auch das *Vermögen* und die *Sammlung* übergehen, bis sich eine neue Gesellschaft bildet.» Am vorletzten Tage des Jahres 1899, am 30. Dezember, wurde dieser Vertrag *) auch vom Vorstande der Kunstgesellschaft unterzeichnet. Und so winkte denn der Kunstgesellschaft auch am Schlusse dieses Berichtsjahres die Verheissung auf Erfüllung des mühevoll und unverzagt Erstrebten. Ob auch diesmal die Hoffnung wieder trügen wird? Ob der Grosse Stadtrat dieser Vorlage sich weniger freundlich, die stimmberechtigte Bevölkerung, falls die Gemeindeabstimmung verlangt wird, ebenso unfreundlich zeigen wird, wie der früheren? Nun, was auch geschehen mag, die Kunstgesellschaft darf das Haupt hoch tragen in dem Bewusstsein, nach dem im ersten Augenblick tödlich erscheinenden Schlage die Zuversicht und die Kraft nicht verloren und mit diesem Vertrag auch dem, der noch Zweifel darüber hegte, bewiesen zu haben, dass sie, opferwillig und opfermutig bis zur Selbstentäusserung, nur dem Ehrgeiz lebt, der bildenden Kunst in Zürich das würdige Heim und damit die Vorbedingung für eine Entwicklung zu schaffen, die sie endlich aus der Stellung des Aschenbrödels unter den Künsten befreit.

* * *

*) Auch dieser Vertrag musste sich seither noch einigen Änderungen unterziehen. Das Privatrechtliche Gesetzbuch verlangt für die Dauer der Nutzniessung eine Limite, und so wurde denn das Niessbrauchsrecht der Kunstgesellschaft auf das zulässige Maximum von 100 Jahren fixiert, mit der Bestimmung, dass nach Ablauf dieser Frist einer Verständigung vorbehalten bleibe, das Verhältnis zu prolongieren. Während ferner der Kunstgesellschaft die Verpflichtung auferlegt wird, den Bau binnen zwei Jahren in Angriff zu nehmen, wahrt sie sich das Recht des Rücktritts vom Vertrage binnen Jahresfrist. Diese im wesentlichen formelle Änderung gibt dem (als A n h a n g am Schluss dieses Berichtes mit einer perspektivischen Ansicht beigegebenen) Vertrage die endgültige Fassung, in der er in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 7. März 1900 von der Kunstgesellschaft ratifiziert worden ist und nun der Genehmigung durch den Grossen Stadtrat und eventuell die Gemeindeabstimmung harrt. —